

36. 1. Zur Befehung des Gerichts in Vertragshilfesachen nach der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940.

2. Welche Rechtsnatur haben die in § 3 Abs. 1 und 2 daf. vorgesehenen Fristen? Gibt es gegen ihre Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder sonstige Nachsicht des Gerichts? Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671) — BZL. — §§ 3, 4, 6, 7.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 14. März 1941 i. S. Deutsches Reich (Antragst.) w. R. & Co. (Antragsgegn.). II B 8/40.

I. Oberlandesgericht Hamm.

Der mit sofortiger Beschwerde angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts ist wegen unvorschriftsmäßiger Befehung des Gerichts aufgehoben, der Antrag auf richterliche Vertragshilfe aber wieder als unzulässig verworfen worden. Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

1. Der Antragsteller hat am 18. Juli 1940 mit Schriftsatz vom 28. Juni 1940 gemäß der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 beantragt, einen von ihm am 5. Mai 1939 mit der Gegnerin geschlossenen Vertrag auf Lieferung von Ziegelsteinen aufzuheben, soweit er nicht bereits erfüllt war, und die Entschädigung der Gegnerin auf höchstens 1000 RM. festzusetzen. Das Oberlandesgericht hat über diesen Antrag nach dem Inhalte des Beschlusses nicht in der Besetzung mit zwei Richtern und einem sachverständigen Beisitzer entschieden, wie § 4 Abs. 1 Satz 2 BZG. vorschreibt, sondern in der Besetzung mit nur zwei Richtern. Diese waren der Ansicht, der Antrag sei nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BZG. verspätet gestellt und daher nicht mehr statthaft; für die Vorfrage, ob der Antrag wegen Verspätung als unzulässig zu verwerfen sei, sei das Gericht zur Beschlussfassung ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung mit nur den beiden richterlichen Mitgliedern des berufenen Senates zuständig. Sie haben daher den Antrag auf Abwicklung eines Liefervertrages durch den angefochtenen Beschluß vom 1. November 1940 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig ist gemäß § 6 Abs. 1 BZG. die sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung an das Reichsgericht innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit der Zustellung für zulässig erklärt worden, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Diese Beschwerde hat der Antragsteller, nachdem ihm der Beschluß am 15. November 1940 zugestellt worden war, rechtzeitig am 27. November 1940 eingelegt. Er beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und das Oberlandesgericht anzuweisen, in der Sache selbst zu entscheiden. Die Beschwerde ist wie folgt begründet worden: Die Entscheidung in der Besetzung mit nur zwei Senatsmitgliedern verstoße gegen die zwingende Besetzungsvorschrift der Verordnung; auch sei der Antrag nicht zu spät gestellt worden. Hiervon greift der erste Beschwerdeggrund durch mit der Wirkung, daß der angefochtene Beschluß wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts — nach § 551 Nr. 1 BPO. unbedingter Revisionsgrund — aufzuheben ist.

Der angefochtene Beschluß meint, wenn § 4 BZG. anordne, daß das Gericht in der Besetzung mit zwei Richtern und einem sachverständigen Beisitzer entscheide, so beziehe sich diese Anordnung nur

auf die Entscheidung in der Sache selbst. Es wäre umständlich und der beschleunigten Erledigung der Anträge auf Vertragshilfe abträglich, auch mit unnötigen Kosten für die Parteien verbunden, wenn rein verfahrensrechtliche Fragen, die lediglich die Zulässigkeit der Abwicklungsanträge betreffen, nur in mündlicher Verhandlung unter Zuziehung des nicht rechtskundigen Beisitzers sollten entschieden werden können. Diese Auslegung werde dem Sinne der Verordnung vom 20. April 1940 nicht gerecht, welche die Mitwirkung der sachverständigen Beisitzer offenbar wegen ihrer besonderen Sachkunde bei Lieferverträgen vorsehe und ihre Auswahl aus den Kreisen der Industrie oder des Handels anordne.

Diese Anschauung, die folgerichtig dazu führen müßte, daß auch das Reichsgericht als Beschwerdegericht nach § 6 in der Befugnis mit nur drei Richtern ohne die in Abs. 2 vorgeschriebenen zwei sachverständigen Beisitzer zu entscheiden hätte, soweit es sich um „rein prozessuale Rechtsfragen“ handelt, die lediglich die Zulässigkeit der Anträge betreffen, kann nicht gebilligt werden. Die Verordnung, die — im Gegensatz zu der vorausgegangenen Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung) vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) mit Zuständigkeit der Amtsgerichte (§ 10) und Beschwerdezug an das Oberlandesgericht ohne weitere Beschwerde (§ 19) und ohne sachverständige Beisitzer — für die Abwicklung der Lieferverträge die höchsten Gerichte mit sachverständiger Beteiligung am Gerichte selbst in Anspruch nimmt, hat in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Spruchkörper, die sich aus Richtern und sachverständigen Beisitzern zusammensetzen, für alle und jede Entscheidung angeordnet. Sie macht keine Ausnahmen für verfahrensrechtliche Vorfragen, insbesondere die Zulässigkeit der Anträge, oder für dringliche Verfügungen, wie sie in anderen Gesetzen oder Verordnungen mannigfach vorkommen — nicht in der Vertragshilfeverordnung, wo die Zuständigkeit des Einzelrichters ohne sachverständige Beisitzer derartige Bestimmungen überflüssig gemacht hat, wohl aber z. B. schon in § 944 ZPO. (Zuständigkeit des Vorsitzenden des Gerichts der Hauptsache anstatt der Kammer oder des Senats bei dringenden Gesuchen auf Arreste und einstweilige Verfügungen), §§ 21, 37 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (RGBl. I S. 216) (Zuständigkeit des Vorsitzenden des mit rechtsgelehrten Richtern und sachverständigen Beisitzern besetzten

Reichswirtschaftsgerichts zu alleinigen vorläufigen, aber der Rechtskraft zugänglichen Beschlüssen in allen geeigneten Fällen und zu einstweiligen Anordnungen in jeder Lage des Verfahrens), § 171 Abs. 1, § 172 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) (Zuständigkeit des Präsidenten des Reichsfürsorge- und Versorgungsgerichts der Wehrmacht — nicht der Vorsitzenden der einzelnen mit ständigen und nichtständigen Mitgliedern gebildeten Senate — zur Zurückweisung unzulässiger oder verspäteter Berufungen und des Vorsitzenden des Spruchsenats zu von ihm allein zu treffenden, der Rechtskraft zugänglichen Vorentscheidungen) —. Nirgends findet sich eine Zuweisung von Entscheidungen über verfahrensrechtliche Vorfragen an den rechtsgelehrten Teil eines Spruchkörpers allein und gar an eine Zweizahl, wie das Oberlandesgericht es hier für möglich erachtet hat, wobei der verkleinerte Spruchkörper bei Meinungsverschiedenheit unter seinen Mitgliedern selbst handlungsunfähig bliebe oder doch wieder die Heranziehung des vollen Spruchkörpers nötig würde. Dazu kommt, daß sich ohne Anhalt im Gesetze schwerlich umgrenzen ließe, inwieweit die Zuständigkeit des auf die richterlichen Mitglieder beschränkten Spruchkörpers reicht. Auch die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen kennt, indem sie in § 7 auf das Verfahren § 18 Abs. 1 WGV. für sinngemäß anwendbar erklärt, einstweilige Anordnungen während des Verfahrens, ohne diese durch eine besondere Vorschrift dem Vorsitzenden zuzuweisen. Unter dem „Richter“ des § 18 WGV. muß in ihr sinngemäß das mit der Sache befaßte Gericht, also der in der Verordnung für die Entscheidungen bestimmte Spruchkörper, verstanden werden. Es ließe sich nicht vertreten, daß für die einstweiligen Anordnungen in der Sache selbst die Mitwirkung des sachverständigen Besitzers schlechthin entbehrlich sei. Gleiches gilt aber auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages, wozu auch die Frage gehört, ob die Verordnung auf den Gegenstand des Antrages überhaupt Anwendung finde, und für die hier besonders strittige Frage, ob der Antrag der Zeit nach statthaft sei. Denn hier kommt, allgemein gesehen, auch der in § 3 Satz 2 vorbehaltene Sonderfall einer nachträglich wieder eintretenden Statthaftigkeit in Betracht, daß nämlich nachträglich Umstände der im § 1 genannten Art eintreten. Die Entscheidung hierüber wie über die Anwendbarkeit der Verordnung überhaupt kann aber doch im Sinne der Verordnung nur unter Mitwirkung

der sachverständigen Beisitzer fallen. Ihrer Stimme kann auch in reinen Verfahrensfragen die Bedeutung für eine richtige Entscheidung nicht abgesprochen werden. Betreffs der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung, die der Vorberrichter für jeden Fall der Mitwirkung des sachverständigen Beisitzers anzunehmen scheint, hat § 7 W.O. auch § 14 W.V. für sinngemäß anwendbar erklärt. Daraus ergibt sich, daß zwar nach § 14 Abs. 1 W.V. der Richter mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln soll, daß aber nach Abs. 2 eine mündliche Verhandlung auch unterbleiben kann und nur die Beteiligten zu hören sind, soweit dies möglich ist. Diese Vorschriften gelten für das Verfahren des voll besetzten Gerichts, wie sie gleichermaßen gelten müßten, wenn ein Entscheiden in nicht verordnungsmäßiger Besetzung aus den Gründen des Vorberrichters zulässig und rechtswirksam wäre, was nicht zutrifft.

2. Dagegen bedarf es keiner Zurückverweisung der Sache an das als Erstrichter berufene Gericht zu einer neuen Entscheidung mit ordnungsmäßiger Besetzung in der Sache selbst. Vielmehr ist das Beschwerdegericht hier sofort in der Lage, die Entscheidung in der Sache zu treffen. Denn das Reichsgericht nimmt im Verfahren nach der Verordnung vom 20. April 1940 die Stellung des Erstbeschwerdegerichts nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, das durch die Beschwerde mit der Sache selbst befaßt wird, nicht die Stellung des Gerichts der weiteren Beschwerde, das nur die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf Gesetzesverletzungen nachzuprüfen hat. Das Beschwerdegericht muß, wenn es nicht selbst in der Sache entscheidet, sondern die Sache zur anderweitigen Entscheidung an den Erstrichter zurückverweist (vgl. §§ 575, 539 Z.P.O.), diesen mit den nötigen Weisungen für die in der Sache erforderliche Anordnung versehen, die dann rechtlich bindend sind. Diese Weiterung läßt sich aber hier vermeiden, weil weitere tatsächliche Erörterungen nicht erforderlich sind.

Von den beiden Fällen der Verjährung von Fristen, die § 3 Abs. 1 und 2 W.O. mit der Wirkung aufführen, daß die Fristverjährung das Recht zum Antrag auf richterliche Vertragshilfe behufs Abwicklung des Liefervertrags ausschließt, ist zwischen den Parteien schon der erste wirksam geworden; daher kann dahingestellt bleiben, ob auch der zweite Fall eingetreten ist. Nach § 3 Abs. 1 kann jeder Vertragsteil den anderen unter Hinweis auf die Verordnung auf-

fordern, sich binnen einer angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er einen Abwicklungsantrag nach § 1 dieser Verordnung stellen will. Gibt der andere Teil diese Erklärung nicht innerhalb der Frist ab, so kann er den Antrag nicht mehr stellen. Davon kennt die Verordnung nur den Ausnahmefall, daß nachträglich Umstände der im § 1 genannten Art eintreten, was hier nicht geltend gemacht ist. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller am 5. Juni 1940 schriftlich unter Hinweis auf die Vertragshilfeverordnung (§ 3) eine Frist bis 10. Juni 1940 gesetzt mit der Aufforderung, sich bis dahin zu erklären, ob er gemäß § 1 der Verordnung einen Abwicklungsantrag stellen werde. Diese Fristsetzung ist beim Antragsteller, wie er zugegeben hat, am 7. Juni 1940 eingegangen. Das Schreiben ist unbeantwortet geblieben. Die Meinung des Antragstellers, die Gegnerin habe genau gewußt, der Antrag werde gestellt werden, und sie habe sich daher dieser gesetzlichen Zweckvorschrift nicht zu bedienen brauchen, ist weder erheblich noch zu billigen. Die Verordnung gewährt einmal das Recht zu dieser Fristsetzung mit der Wirkung, daß der andere Teil das Recht zum Antrage verliert, wenn er sich nicht fristmäßig bejahend erklärt, und der weiteren Wirkung nach Abs. 2, daß der andere Teil, wenn er die bejahende Erklärung abgibt, bei Gefahr wiederum des Verlustes des Antragsrechts seinen Antrag binnen einem Monat nach Abgabe der Erklärung beim Vertragshilfegericht einreichen muß. Auf diese Weise werden zwischen den Vertragsteilen klare Verhältnisse und feste Marksteine für die weitere förmliche Abwicklung geschaffen. Daran hat der Gegner ein berechtigtes Interesse, und nur die bestimmte Erklärung, daß der Antrag gestellt werde oder daß er nicht gestellt werde — im ersten Falle mit der Wirkung, daß die Monatsfrist zur Einreichung beim Vertragshilfegericht zu laufen beginnt —, kann für die Vertragsteile die Fristsetzung nach § 3 Abs. 1 erübrigen. Hier hatten die Parteien in schriftlichen Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich, der aber nicht zustande gekommen ist, in Zuschriften vom 21. Mai 1940 (Antragsteller) und 27. Mai 1940 (Antragsgegnerin) sich gegenseitig erklärt, wenn nicht zu dem eigenen Vergleichsvorschläge möglichst umgehend Stellung genommen werde (im Sinne bejahender Stellungnahme), „so solle“ die Vertragshilfe des Oberlandesgerichts in Anspruch genommen oder im Falle der Ablehnung „müßten“ die Schadenserfassungsansprüche vor dem Vertragshilfegericht verhandelt werden. Diese bedingten Ankündigungen ließen jedem Teile die Freiheit, zu tun, was

er wollte, und waren nicht geeignet, die Monatsfrist für die Einreichung des Antrags bei Gericht in Lauf zu setzen. Deshalb erübrigte sich die förmliche Fristsetzung nach § 3 Abs. 1 nicht. Diese Folge kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß nach weiterem Vorbringen des Antragstellers der Prozeßbevollmächtigte der Antragsgegnerin einen Tag nach der Fristsetzung, am 6. Juni 1940, in einer Eingabe an das Gericht zu einer anderen Vertragshilfesache unzutreffenderweise erklärt hat, der Antragsteller habe ihm mitgeteilt, daß in der ähnlich liegenden Sache der jetzigen Antragsgegnerin ein Antrag auf Gewährung der richterlichen Vertragshilfe „gestellt sei“, und daß er dabei darum gebeten hat, die beiden Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter tätig sei, auf denselben Tag zu legen. Dieser Schritt kann in der sichereren Erwartung geschehen sein, daß sich der Antragsteller auf die bereits erlassene Fristsetzung bejahend erklären werde, ändert aber an dem Bedürfnis, durch die Fristsetzung diese zweite Sache voranzutreiben, nichts, besonders wenn gegebenenfalls die beiden Sachen in derselben Gerichtstagung verhandelt werden sollten. Der Antragsteller war also bei Gefahr des Verlustes des Antragsrechts gehalten, der Gegnerin binnen angemessener Frist zu erklären, daß er den Antrag nach § 1 B.V. stellen wolle, wofür ihm dann eine Frist von einem Monat verblieb. Dazu hätte ein gewöhnliches Schreiben, das wie die Fristsetzung selbst allenfalls zwei Tage bis zur Ankunft gebraucht hätte, genügt, aber auch eine einfache Drahtung oder eine fernmündliche Mitteilung, so daß sich die gesetzte Frist bis zum 10. Juni hätte einhalten lassen, namentlich wenn der Entschluß schon gefaßt war, von dem Antragsrechte Gebrauch zu machen. Aber auch wenn man mit der aufgehobenen Entscheidung die Frist bis zum 10. Juni für unangemessen kurz hält, so begann mit der Fristsetzung durch das Schreiben vom 5., angekommen am 7. Juni, jedenfalls die angemessene Frist zu laufen. In dieser Richtung kann hier nichts anderes gelten als bei den rechtlich ähnlich liegenden Fristsetzungen nach §§ 250, 326 B.G.B., wie diese Gesetzesbestimmungen in ständiger Rechtsprechung gehandhabt werden. Erstreckte sich danach die gesetzte Frist von Gesetzes wegen auf einen etwas längeren Zeitraum, jedenfalls nicht länger als bis zum 24. Juni, wie in der angefochtenen Entscheidung angenommen worden ist, so daß noch 2 volle Wochen hinzuträten, so bleibt doch auch bestehen, daß bis zum Ende dieser verlängerten Frist keine bejahende Erklärung abgegeben worden ist. Vielmehr ist erst am 18. Juli 1940

der Vertragshilfeantrag bei Gericht eingereicht worden, der die Tagesangabe des 28. Juni 1940 als des Abfassungstages enthält und durch ein Versehen des Büros des mit der Sache betrauten Rechtsanwalts erst so spät eingereicht worden sein soll. Hat man in der Zustellung dieses Antragschriftsatzes, zu dem der Antragsteller am 21. Juni 1940 die zu den Akten gebrachte Prozeßvollmacht erteilt hat, die nachträgliche Willenserklärung gemäß § 3 Abs. 1 B.Z. zu erblicken, so ist diese verspätet abgegeben, und sie wäre unter dem Gesichtspunkte dieses § 3 Abs. 1 auch dann verspätet, wenn sie von dem Anwaltsbüro sofort nach der Abfassung am 28. Juni ausgefertigt und dem Gericht und dem Gegner zugeleitet worden wäre. Dieses Büroversehen spielt daher hier für die Verspätung der Willenserklärung nach § 3 Abs. 1 B.Z. keine Rolle.

Danach fragt sich nur noch, ob der Antragsteller, wie er versucht hat, gegenüber dieser Verspätung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder sonst eine Nachsicht des Gerichts beanspruchen kann, wie sie in § 8 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1905) — also einer vor der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 erlassenen Verordnung — zugelassen ist. Das ist zu verneinen. Beides kennt die Verordnung vom 20. April 1940 nicht und die Vertragshilfeverordnung in den Bestimmungen, auf die § 7 B.Z. für das Verfahren verweist, ebensowenig. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitfachen), auf das § 12 W.Z. für das Verfahren weiter verweist, soweit nicht in dieser Verordnung selbst anderes bestimmt ist, hat nur in § 22 Abs. 2, § 29 Abs. 4 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zugelassen, wie sie sonst in den Prozeßgesetzen vorkommt, hier mit Einführung einer Jahresgrenze für dieses Wiedereinsetzungsbegehren vom Ende der versäumten Frist ab. Eine derartige Rechtsmittelfrist steht hier aber nicht in Frage. Die Fristen des § 3 B.Z. sollen nicht die Möglichkeit der Anrufung eines im Rechtsmittelzuge höheren Gerichts eröffnen, sondern im Gegenteil die von der Verordnung eröffnete Möglichkeit der Herbeiführung einer richterlichen, rechtsgestaltenden Tätigkeit zeitlich einschränken, damit nicht der Fristsetzungsberechtigte in einen mit seinen schutzwürdigen Belangen unvereinbaren Zustand der Rechtsunsicherheit versetzt wird. Diese Fristen des § 3 B.Z. stehen

nach Ziel und Zweck den im bürgerlichen Recht eingeführten Fristsetzungen (§ 250, § 264 Abs. 2, §§ 283, 326, 354, 355, 466 BGB.) nahe. Gegen die Versäumung dieser Fristen des bürgerlichen Rechts gibt es auch weder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch eine sonstige Nachsicht des Gerichts, sondern nur die Möglichkeit, durch Parteivereinbarung oder Verzicht desjenigen Teils, der durch die Fristversäumung eine bessere Rechtsstellung erlangt hat, die Wirkung der Fristsetzung zu beseitigen oder allenfalls dem Eintritt dieser Wirkung durch den Einwand der Arglist oder unzulässigen Rechtsausübung zu begegnen, was alles hier nicht in Betracht kommt. Die Verordnung vom 20. April 1940 hat daher mit gutem Grunde davon abgesehen, gegen die Fristversäumungen des § 3 solche Rechtsbehelfe einzuführen, wie sie der Antragsteller in Anspruch nimmt. Bei den Lieferverträgen und den ihnen gleichgestellten Verträgen, die der Ordnung nach der genannten Verordnung unterliegen, handelt es sich um Verträge, die auf der einen Seite ein Vollkaufmann oder ein ihm gleichzusetzender Werkhersteller geschlossen hat und bei denen regelmäßig als Besteller Wirtschaftskräfte von ähnlicher Bedeutung beteiligt sein werden. Von ihnen konnte erwartet und verlangt werden, daß sie die einfachen Fristenvorschriften des § 3 BZG. im Betriebe ihrer geschäftlichen Tätigkeit jederzeit einzuhalten vermögen, wie sie auch sonst ihre Rechte und Belange wahrnehmen müssen, um sich vor Nachteilen zu schützen. Der Fall liegt hier jedenfalls nicht so, daß dem Antragsteller tatsächlich die Möglichkeit gefehlt hätte, die Willenserklärung des § 3 Abs. 1 BZG. fristmäßig abzugeben.